LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR IST HIER.

Verordnung
des
Landkreises Cloppenburg

über das Landschaftsschutzgebiet "Lethetal" (LSG CLP 30) in der Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg vom XX.XX.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19,1 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal" erklärt. Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“ und bildet die östliche Grenze der naturräumlichen Einheit der „Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten“. Es befindet sich in der Gemeinde Garrel, ca. sechs Kilometer nordöstlich der Ortslage von Garrel.

(2) Das LSG „Lethetal" umfasst den in der Karte gekennzeichneten Teil der Letheaue ohne den Gewässerlauf der Lethe. Das Schutzgebiet schließt sich nördlich an das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ an und verläuft, die „Großenknetener“ Straße kreuzend, den nach Norden verlaufenden Feldweg einschließend, in Richtung Norden. Nicht Bestandteil der Verordnung ist die Hofstelle Siemersweg 1 inklusive der angrenzenden Ackerfläche. Im weiteren Verlauf folgt die Gebietsgrenze weiterhin dem Feldweg bzw. nach dessen Abschwenken nach Westen dem ehemaligen Wirtschaftsweg bis zum Auftreffen auf die „Halenhorster Straße“. Dort verschwenkt die Grenze Richtung Osten, der „Halenhorster Straße“ auf deren Südseite folgend, um nach rd. 100 m westlich des Bachlaufs in Richtung Süden weiterzuführen. Von hier verläuft die Grenze - den Bachlauf und

den angrenzenden Gewässerrandstreifen ausschließend - entlang des Gewässers in Richtung Süden, die „Großenknetener Straße“ kreuzend, bis zum Auftreffen auf die Grenze des NSG „Ahlhorner Fischteiche“.

(3) Die Grenze des LSG „Lethetal“ ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte zur Verordnung im Maßstab 1:15.000 und der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des in der Karte zur Verordnung dargestellten Punktrasters. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Garrel oder dem Landkreis Cloppenburg - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna - Flora - Habitat - (FFH-) Gebietes 12 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 69 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes.

(2) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der Letheaue als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems der Lethe mit

- standorttypischen Ausbildungen der Grünland- und Moorbiotope,
- Hart- und Weichholzauwald und Gehölzsaum,
- einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen

in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage eines dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Fließgewässer-Ökosystems.

(3) Erhaltungsziele des LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (LRT):

LRT	*Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung*
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur) Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

(4) Das LSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Flächen, die dem in § 2 Abs.3 benannten Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)“ zuzurechnen sind, zu beseitigen, zu nutzen, einer Beweidung zuzuführen oder zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
2. Flächen, die dem in § 2 Abs.3 benannten Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zuzurechnen sind, zu beseitigen, umzubrechen oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
3. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
4. innerhalb des unter 1. genannten Lebensraumtyps das Wild zu füttern oder zu kirren,

5. Wege auszubauen,
6. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt einschließlich des Grundwassers oder die Gewässersohle zu verändern,
7. Feldgehölze, Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Arten zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
8. Grünland, Brachflächen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
9. Kahlschläge durchzuführen,
10. nicht standortheimische Gehölze einzubringen,
11. Freiflächen außerhalb des Waldes aufzuforsten,
12. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
13. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören,
14. das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.

(2) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen Ausnahmen von den Verboten zustimmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Veränderungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen nach § 3 dieser Verordnung,
2. Maßnahmen für deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
3. nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfreie, land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bauvorhaben oder Änderungen in und an vorhandenen Gebäuden, ohne die Grundfläche und die Höhe zu verändern,
4. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem Schülertransport dienen, bis zu 20 m² Grundfläche,
5. Verkehrsschilder an öffentlichen Straßen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
7. die Einrichtung von grundwassergespeisten Viehtränken und deren Versorgung mit Grundwasser aus dem Schutzgebiet,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Ansitzeinrichtungen, unter Berücksichtigung des Verbotes der Anlage von Fütterungen und Kirrungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4,
9. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch fachgerechten Schnitt.

(3) Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde sind folgende Handlungen freigestellt:

1. Die Entnahme und Pflanzung von Gehölzen oder die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3,
2. die Errichtung von baulichen Anlagen und
3. Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des LSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absatz 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(5) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und der §§ 22 und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der in § 2 benannten Lebensräume, insbesondere die Errichtung von Einrichtungen zum Schutz der Waldlebensräume vor Beweidung,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften der Verordnung über das LSG „Lethetal“ verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung zur Ausnahme eingeholt wurde.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.07.1992 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ (LSG CLP 10) für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich außer Kraft.

Außerdem tritt die Verordnung LSG CLP 10 auch für die nicht vom Geltungsbereich des LSG 30 erfassten Teile der Flurstücke 15, 22, 24/13 und 26 der Flur 13 in der Gemarkung Garrel außer Kraft.

§ 10
Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den …….

Landkreis Cloppenburg

……
Johann Wimberg
Landrat